

Position zum Referentenentwurf des BMWE zur Reform des Netzanschlussverfahrens (Netzanschlusspaket)

1. Einführung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BWE) hat am 17.07.2026 den Referentenentwurf eines Gesetzes „zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens“ vorgelegt.¹ Ziel ist eine grundlegende Modernisierung des Netzanschlussregimes: Der Anlagenzubau, erneuerbare Energien, Speicher und Großverbraucher sollen stärker mit dem Netzausbau synchronisiert werden.²

Die German Datacenter Association (GDA) ist die Stimme der Rechenzentren in Deutschland. Sie vertritt rund 320 Unternehmen – Betreiber, Zulieferer, Dienstleister – sowie Forschungseinrichtungen und Kommunen. Rechenzentren werden im Entwurf ausdrücklich als systemrelevante Großverbraucher adressiert.³ Die GDA nimmt die Gelegenheit wahr, ihre Positionen zu den Vorschlägen des BWE darzulegen.

Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen werden überwiegend begrüßt, da sie sachgerecht und geeignet sind, den notwendigen Ausbau und die Integration neuer Erzeugungs- und Verbrauchskapazitäten in Deutschland effizienter, schneller und insgesamt kostengünstiger zu gestalten. Ungeachtet dessen bestehen zentrale Aspekte, die aus Rechenzentrums-sicht beachtet werden sollten und im Folgenden dargestellt werden.

Soweit nicht anders vermerkt, beziehen sich alle Paragraphenangaben in diesem Papier auf das Energiewirtschaftsgesetz in der Fassung des Referentenentwurfs (EnWG-E). Regelungen anderer Gesetze sowie Verweise auf geltendes Recht sind gesondert gekennzeichnet.

2. Kapazitätslimitierte Netzgebiete (§ 14 Abs. 1d)

Mit dem Entwurf wird ein neues Instrument des Redispatch-Vorbehalts geschaffen (u. a. geplant § 14 Abs. 1d sowie korrespondierend § 8 Abs. 4 EEG-E).⁴ Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen können Umspannanlagen und verbindende Leitungsabschnitte für bis zu

¹ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BWE) (2026): *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens*, Bearbeitungsstand 17. Juli 2026.

² Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), § 17. Zur bisherigen Bearbeitung von Netzanschlussbegehren nach zeitlichem Antragseingang („Windhundprinzip“).

³ BWE (2026), Referentenentwurf (Fn. 1), Begründung, A. Problem und Ziel. Rechenzentren werden dort neben Großbatteriespeichern ausdrücklich als neue Akteure genannt.

⁴ BWE (2026), Referentenentwurf (Fn. 1), § 14 Abs. 1d, korrespondierend § 8 Abs. 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Entwurfsfassung (EEG-E).

sechs Jahre als „kapazitätslimitiert“ ausweisen, wenn die Wirkleistungserzeugung der dort angeschlossenen Anlagen im vorangegangenen Kalenderjahr im Wege des Redispatch (§ 13a Abs. 1) um insgesamt mehr als fünf Prozent reduziert wurde.⁵

Für in solchen kapazitätslimitierten Netzgebieten neu angeschlossene EEG-Anlagen entfällt im Fall von Abregelungen im Rahmen des Redispatch der Anspruch auf finanziellen Ausgleich (§ 13a Abs. 6, für EEG-Anlagen korrespondierend § 8 Abs. 4 EEG-E).⁶ Dieser Verzicht ist auf [10–20] Prozent des jährlichen Stromertrags der Anlage begrenzt und gilt nur für die Dauer der Kapazitätslimitierung. Das Instrument ändert damit den im früheren Referentenentwurf noch vorgesehenen vollständigen Entschädigungsverzicht in einen partiellen. Zudem wird eine technologiespezifische Kalibrierung zwischen Solar- und Windenergieanlagen eingeführt.

GDA-Position: Die GDA unterstützt das Ziel des Entwurfs, die Kosten für die Abregelung bzw. Änderungen in der Fahrweise von Erneuerbare-Energien-Anlagen (Redispatch) in strukturell überlasteten Netzgebieten zu begrenzen und den Anlagenzubau stärker mit dem tatsächlichen Netzausbau zu synchronisieren. Aus Sicht des Verbands ist es richtig, dass der Gesetzgeber anerkennt, dass zusätzliche Anschlüsse in bereits engpassbelasteten Gebieten Redispatch-Kosten erhöhen und damit zusätzliche Belastungen für Letztverbraucher verursachen können.

Die GDA begrüßt grundsätzlich den Ansatz, Netzengpässe und daraus resultierende Kosten im Netzanschlussrecht stärker zu berücksichtigen und die Standortwahl neuer Anlagen stärker an der realen Netzsituation auszurichten. Ein solcher Ansatz kann dazu beitragen, knappe Netzanschlusskapazitäten effizienter zu nutzen, Fehlanreize für zusätzliche Einspeisung in hoch belasteten Netzgebieten zu reduzieren und die Transformation des Energiesystems insgesamt kosteneffizienter zu gestalten.

Hinzu kommt, dass das Vorgehen in kapazitätslimitierten Netzgebieten kein flächendeckendes Hemmnis, sondern ein punktuell Instrument sein soll, das besonders belastete Umspannwerke und Leitungsabschnitte adressiert.

Wichtig ist dabei, dass der Redispatch-Vorbehalt mit klaren Transparenzanforderungen, regulatorischer Kontrolle und einer prioritären Verpflichtung zum Netzausbau verbunden bleibt, damit Engpassbewirtschaftung nicht an die Stelle des notwendigen Netzausbaus tritt. Dort, wo Netzgebiete als kapazitätslimitiert ausgewiesen werden, muss deshalb sichergestellt sein, dass diese Gebiete vorrangig optimiert, verstärkt und ausgebaut werden. Der vorliegende Entwurf begrenzt jedoch den Entschädigungsverzicht auf „[10–20] Prozent des jährlichen Stromertrags“. Verglichen mit dem vorab bekanntgewordenen Referentenentwurf fällt die Redispatch-Kompensation damit deutlich geringer aus – zugunsten der Investitionstätigkeit im Erneuerbare-Energien-Zubau. Anliegen der Bundesregierung ist es, die Redispatch-Kosten und damit mittelbar auch die Netzentgelte zu senken. Um dies zu erreichen, muss künftig die „bedarfsgerechte Optimierung“ der betroffenen Netze konsequent umgesetzt werden.

⁵ BMW (2026), Referentenentwurf (Fn. 1), § 14 Abs. 1d. Auslöseschwelle: Reduzierung der Wirkleistungserzeugung der angeschlossenen Anlagen im vorangegangenen Kalenderjahr nach Maßgabe von § 13a Abs. 1 um insgesamt mehr als fünf Prozent. Die Ausweisung erfolgt technologiespezifisch für Solaranlagen des ersten Segments und Windenergieanlagen an Land.

⁶ BMW (2026), Referentenentwurf (Fn. 1), § 8 Abs. 4 Satz 2 EEG-E. Bestandsschutz: Die Ausnahme von der Anschlusspflicht greift nur, wenn der Netzverknüpfungspunkt bereits zum Zeitpunkt seiner Ermittlung in einem kapazitätslimitierten Netzgebiet lag, für zuvor ermittelte Netzverknüpfungspunkte bleibt der Anschlussanspruch bestehen.

3. Umgang mit knappen Kapazitäten (§ 17 Abs. 1a)

§ 17 Absatz 1a ermöglicht es Netzbetreibern, Netzanschlussleistungen nachträglich auf das tatsächlich genutzte Leistungsniveau zu reduzieren. Nimmt ein Anschlussnehmer über mehr als drei Jahre hinweg die vertraglich vereinbarte Leistung nicht oder nicht vollständig in Anspruch, darf der Netzbetreiber die vorzuhaltende Leistung einseitig auf den höchsten in den vergangenen drei Jahren gemessenen Leistungswert anpassen. Diese Anpassung hat der Anschlussnehmer zu dulden.

GDA-Position: Diese Ergänzung würde die bisherige Verteilung von Risiken und Rechten zulasten der Anschlussnehmer verschieben, indem Netzbetreiber Anschlussleistungen einseitig nach unten anpassen dürften, wenn diese drei Jahre lang nicht vollständig abgerufen wurden.

Die GDA unterstützt die grundsätzliche Absicht, nämlich die Freigabe nicht benötigter Kapazität. Rechenzentren sind jedoch mehrjährige Infrastrukturprojekte mit stufenweisem Leistungsaufbau, hohen Verfügbarkeitsanforderungen und komplexen Genehmigungs- und Lieferketten. Sie müssen Anschlussleistung häufig über Jahre strategisch vorhalten – für Redundanz, spätere Ausbauphasen und Kundenwachstum – ohne diese in den ersten drei Jahren vollständig auszuschöpfen. Die Anschlussleistung im Betrieb eines Rechenzentrums ist zudem mit einem Leistungspuffer versehen, um auf unvorhergesehene Umstände reagieren zu können, sodass die volle vertraglich gesicherte Leistung aus diesen Erwägungen heraus selten erreicht wird. Eine geringere Auslastung ist kein Hinweis darauf, dass die vertragsgemäße Anschlussleistung nicht benötigt wird. Bei Colocation-Modellen kommt hinzu, dass die tatsächliche Leistungsabnahme von den unterschiedlichen Nachfrageprofilen der Kunden bestimmt wird und daher stark variieren kann.

Eine starre Drei-Jahres-Kappung ohne Ausnahmen ignoriert diese Projektrealität und gefährdet Investitionsentscheidungen. Begründete Leistungsreserven sollten daher von der automatischen Herabsetzung ausgenommen oder nur nach qualifiziertem Dialog und mit angemessenen Übergangsfristen angepasst werden. Konkret schlägt die GDA folgende Ergänzungen vor:

- a) **Hochlaufphasen:** Rechenzentren sind kritische Infrastrukturen, deren Hochlauf aus technischen und marktlichen Gründen deutlich länger als drei Jahre dauern kann. Stufenweise realisierte Projekte dieser Art benötigen daher eine differenzierte Behandlung. Mit Blick auf den Hochlauf schlagen wir folgende Ergänzung vor:

„Nach Ablauf der dreijährigen Frist verschiebt sich die Herabsetzung um drei Jahre, wenn der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber vor oder spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Netzbezugs einen Hochlaufplan vorlegt, der vom Netzbetreiber nicht abgelehnt wurde. Verzögert sich der Hochlauf und weist der Anschlussnehmer nach, dass dies auf Umständen beruht, die der Anschlussnehmer nicht zu verantworten hat, verschiebt sich die Herabsetzung um diesen Zeitraum, höchstens jedoch um zwei Jahre.“

- b) **Redundanzanforderung:** Redundanzkonzepte sind notwendiger Bestandteil der Rechenzentrumsplanung und Voraussetzung für die Verfügbarkeit, die moderne Digitalwirtschaft und öffentliche Dienste erwarten. Ohne ihre Berücksichtigung würden ge-

rade jene Standorte bestraft, die in N+1- oder 2N-Architekturen investieren und damit die Versorgungssicherheit des Standorts Deutschland erhöhen. Nachgewiesene Redundanz darf nicht als Minderauslastung gewertet werden. Der Text sollte daher ergänzt werden:

„Satz 1 gilt nicht, sofern der Anschlussnehmer nachweist, dass die Minderauslastung auf technisch notwendigen Redundanzkonzepten zur Sicherstellung der Verfügbarkeit beruht.“

- c) **Duldungspflicht und qualifizierter Dialog:** Der Entwurf sieht vor, dass der Anschlussnehmer die Anpassung zu dulden hat, ohne dass eine vorgelagerte Anhörung, Widerspruchsmöglichkeit oder Prüfung besonderer Gründe (z. B. Verzögerungen durch behördliche Verfahren, Netzausbau oder Lieferketten) vorgesehen ist.
- d) **Ausschöpfung vorhandener Netzkapazität:** Bevor eine Herabsetzung in Betracht gezogen wird, sollten die Netzbetreiber sicherstellen, dass die vorhandene Netzkapazität voll ausgeschöpft ist. Vielfach ist die reservierte Leistung nicht durch die physikalische Netzkapazität begrenzt, sondern durch Anschluss- oder Schaltfeldrestriktionen. Kapazitätssteigernde Technologien sowie bspw. netzseitige Batteriespeicher können die nutzbare Kapazität erhöhen und sollten vorrangig geprüft werden.
- e) **Baukostenzuschuss bei Leistungsentzug:** Wird die vorzuhaltende Leistung herabgesetzt, muss der auf die entzogene Leistung entfallende Anteil eines bereits entrichteten Baukostenzuschusses anteilig erstattet werden. Für eine später erneut beantragte Leistung darf zudem kein erneuter Baukostenzuschuss erhoben werden. Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

„Wird die vorzuhaltende Leistung nach Satz 1 herabgesetzt, ist der auf die entzogene Leistung entfallende Anteil eines bereits entrichteten Baukostenzuschusses anteilig zu erstatten. Für eine später erneut beantragte Leistung darf kein erneuter Baukostenzuschuss erhoben werden, soweit hierfür bereits ein Baukostenzuschuss entrichtet wurde.“

- f) **Einmalige Anpassung und Wiederaufstockung:** Nach einer Herabsetzung darf das abgesenkte Niveau nicht zum Bezugspunkt einer weiteren Absenkung werden, da sonst eine Abwärtsspirale entsteht, aus der ein im Hochlauf befindliches Projekt nicht mehr herausfindet. Die Anpassung ist auf einen einmaligen Vorgang zu begrenzen, und dem Anschlussnehmer ist bei nachgewiesenem Bedarf ein vorrangiger Anspruch auf Wiederaufstockung einzuräumen, ohne dass er das Netzanschlussverfahren erneut durchlaufen muss. Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

„Eine Anpassung nach Satz 1 ist nur einmalig zulässig. Weist der Anschlussnehmer einen künftigen Bedarf nach, hat er einen vorrangigen Anspruch auf Wiederaufstockung der entzogenen Leistung an demselben Netzverknüpfungspunkt, ohne erneutes Netzanschlussverfahren.“

- g) **Übergangsregelung zum Fristbeginn:** Der Dreijahreszeitraum darf erst mit Inkrafttreten der Regelung zu laufen beginnen. Eine rückwirkende Anrechnung von Zeiträumen, in denen laufende Hochlaufprojekte die vereinbarte Leistung noch nicht abgerufen haben, würde Investitionen treffen, die im Vertrauen auf die bisherige Rechtslage getätigt wurden. Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

„Der Zeitraum nach Satz 1 beginnt frühestens mit Inkrafttreten dieser Vorschrift. Für zu diesem Zeitpunkt bestehende Netzanschlussverhältnisse bleiben zurückliegende Zeiträume der Nichtinanspruchnahme unberücksichtigt.“

- h) **Begründungspflicht und Überprüfbarkeit:** Über den bereits geforderten qualifizierten Dialog hinaus darf die Anpassung nicht als bloße Duldungspflicht ausgestaltet sein. Sie hat durch eine begründete Entscheidung des Netzbetreibers zu erfolgen, die durch die Bundesnetzagentur überprüfbar ist. Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

„Die Anpassung erfolgt durch begründete Entscheidung des Netzbetreibers. Sie ist der Bundesnetzagentur anzuzeigen und von dieser auf Antrag des Anschlussnehmers zu überprüfen.“

Die GDA plädiert für einen qualifizierten Dialog: Eine Anpassung der Anschlussleistung setzt eine vorherige Anhörung des Anschlussnehmers und die Angabe der Gründe für die geplante Herabsetzung voraus. Der Anschlussnehmer muss Gelegenheit erhalten, objektive Gründe für eine nicht vollständige Auslastung darzulegen. Dafür sollte eine zentrale Ansprechstelle mit festem Verfahrensablauf eingerichtet werden. Legt der Anschlussnehmer objektive Gründe dar, unterbleibt die Minderung bis zur abschließenden Klärung.

4. Netzanschlussverfahren (§ 17a)

§ 17a regelt künftig den Netzanschluss an das Übertragungsnetz und verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), einheitliche, transparente und diskriminierungsfreie Verfahren für Netzanschlüsse zu entwickeln. Die vier ÜNB sind gefordert, gemeinsam standardisierte Anschlussverfahren zu erarbeiten. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) kann Änderungen verlangen und damit faktisch den inhaltlichen Rahmen der Netzanschlussprozesse vorgeben. Die Verfahren müssen jedoch diskriminierungsfrei, transparent und effizient sein.

Nach Absatz 2 können die Übertragungsnetzbetreiber einen Netzanschluss bei künftig absehbaren Netzengpässen vom Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung (nach § 17 Abs. 2b EnWG oder § 8a EEG) abhängig machen. Alternativ kann der Anschlussbegehrende die vollen Kosten der Beseitigung der Netzeinschränkungen einschließlich Netzausbau übernehmen – in diesem Fall darf der Anschluss nicht von einer flexiblen Vereinbarung abhängig gemacht werden.

GDA-Position: Die GDA unterstützt das Ziel einheitlicher, transparenter und effizienter Verfahren für diskriminierungsfreie Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz. Entscheidend ist jedoch, dass die Ausgestaltung dieser Verfahren die besonderen Entwicklungszyklen von Rechenzentren mit langen Planungs- und Bauzeiten ausdrücklich berücksichtigt und ihnen einen verlässlichen Zugang zu Netzanschlusskapazitäten sichert. Grundsätzlich müssen Verfahren so konzipiert werden, dass beispielsweise kurzfristig realisierbare, kleinere Vorhaben nicht stärker profitieren, sondern längerfristige Infrastrukturprojekte wie Rechenzentren gleichwertig berücksichtigt werden.

Die GDA verweist in diesem Kontext auf die unterschiedliche Eignung von Zuteilungsverfahren: Den ÜNB steht es faktisch frei, im Rahmen des § 17a auch eine Versteigerung von Netzanschlusskapazität vorzusehen. Zwar muss die BNetzA die Verfahren zunächst genehmigen. Für die Zuteilung knapper Anschlusskapazität lehnt die GDA jedoch Auktionsmodelle als Verfahren ab. Sie verteilen Kapazität nach kurzfristiger Zahlungsbereitschaft statt nach

der Reife und dem Versorgungsbeitrag eines Vorhabens und benachteiligen damit kapitalintensive, planungs- und genehmigungsgebundene Infrastrukturprojekte wie Rechenzentren. Ein etwaiges Auktionsdesign muss die langen Realisierungszyklen von Rechenzentren abbilden. Sachgerechter ist ein an der Projektreife orientiertes Verfahren, das den Anschluss nach nachweisbarem Fortschritt, etwa Flächenverfügbarkeit und Genehmigungsstand, beschleunigt. Die GDA plädiert für einen engen Dialog von ÜNB, BNetzA und Rechenzentren, um effiziente Verfahren zu etablieren.

Mit Blick auf § 17a Abs. 2 und flexible Netzanschlussvereinbarungen gilt: Rechenzentren sind kritische Infrastruktur mit hohen Anforderungen an Versorgungszuverlässigkeit und benötigen klar planbare Leistungszusagen. Ein verlässlicher Netzanschluss ohne dauerhafte Leistungsbegrenzungen ist unerlässlich. Flexible Netzanschlussvereinbarungen können – wenn überhaupt – nur freiwillig und nur dort eingesetzt werden, wo dies betrieblich und technisch vertretbar ist. Andernfalls besteht das Risiko, dass Rechenzentren mit ihrem Bedarf an fester, nicht flexibler Anschlussleistung, dauerhaft hinter Vorhaben zurückgestellt werden, denen eine Flexibilisierung als betriebliche Option zur Verfügung steht.

Aus Sicht der Rechenzentrumsbetreiber sollte darüber hinaus klargestellt werden, dass die Option der vollständigen Kostenübernahme nach § 17a Abs. 2 Satz 2 einen rechtssicheren Anspruch auf einen nicht flexibilisierten Netzanschluss begründet. Flexible Netzanschlussvereinbarungen sollten für Rechenzentren auf klar definierte, freiwillig vereinbarte Anwendungsfälle begrenzt und ausschließlich als zeitlich befristete Lösung zu einem festen Anschluss dienen. Sie dürfen keine Vorrang- oder Bevorzugungswirkung gegenüber festen Anschlussbegehren entfalten.

Zugleich wäre ein Verfahren wünschenswert, das regelt, wie eine Kostenübernahme für eine Knappheitsbeseitigung oder für eine Netzkapazitätserweiterung ausgestaltet werden kann, um einen nicht flexibilisierten Anschluss zu erhalten, ohne formal in Systemverantwortung oder hoheitliche Aufgabenbereiche der ÜNB einzutreten. Die ÜNB bleiben verantwortlich für Planung, Errichtung, Betrieb und sicheren Ausbau des Übertragungsnetzes: Diese Systemverantwortung ist nicht delegierbar.

5. Priorisierung und Freihaltung (§ 17b)

§ 17b Abs. 1 und 2 schaffen einen gesetzlichen Rahmen, mit dem Netzbetreiber Netzanschlussbegehren nach transparenten Kriterien priorisieren und Netzanschlusskapazität für erwartete, priorisierte Projekte gezielt freihalten können. Die ÜNB dürfen im Rahmen der nach § 17a entwickelten Verfahren Grundsätze zur Priorisierung von Netzanschlüssen festlegen. Dies umfasst sowohl eine bevorzugte Bearbeitung bestimmter Begehren als auch die kontingentierte Freihaltung von Kapazität. Dies hat unmittelbar Bedeutung für die Verteilnetze. Verteilnetzbetreiber (VNB) können von der BNetzA bestätigte Priorisierungsgrundsätze der ÜNB übernehmen und in ihrem Netzgebiet anwenden.

GDA-Position: Angesichts der hohen Zahl von Netzanschlussbegehren ist ein regelbasiertes Vorgehen sachgerecht. Grundsätzlich begrüßenswert ist zudem, dass Rechenzentren als systemrelevante Großverbraucher ausdrücklich in Priorisierungsentscheidungen einbezogen werden können. Zentral ist aus Sicht der Rechenzentrumsbranche, dass die Priorisierungskriterien transparent, diskriminierungsfrei und mit der nationalen Rechenzentrumsstrategie konsistent angewendet werden, um investive Großvorhaben nicht gegenüber anderen Groß-

verbrauchern strukturell zu benachteiligen.⁷ Für bestehende Rechenzentren mit gesicherter Netzanschlusszusage dürfen Priorisierungsverfahren nicht rückwirkend auf diese Zusagen angewendet werden.⁸

Im Kern unterstützt die GDA die Kriterien in § 17b Abs. 1 zwar, zugleich kann erst die konkrete Ausgestaltung zeigen, ob Rechenzentren profitieren oder benachteiligt werden: Cluster, die in Raumordnung und Szenariorahmen z. B. verankert sind, können Kapazitätssicherung und Planungssicherheit gewinnen, während standort- und netzseitig weniger integrierte Vorhaben zurückfallen und damit erschwerten Zugang zu dringend benötigten Anschlusskapazitäten riskieren. Kriterium 6 (Ausweisungen in Raumordnungs- oder Bauleitplänen) hilft nur dort, wo ein Standort planerisch bereits als Rechenzentrumsfläche festgelegt ist. Ist eine Integration in Flächennutzungs- und Bebauungspläne gegeben, besteht ein Vorteil. Ist das nicht der Fall, wirkt es im Regelfall eher zulasten noch nicht ausgewiesener Vorhaben.

Den Verfahrensablauf gibt der Entwurf zu Recht nicht im Einzelnen vor. Die zulässigen Zuteilungsmethoden sollten gleichwohl gesetzlich umrissen werden (siehe Kapitel 8). Maßgeblich wird daher sein, wie die Übertragungsnetzbetreiber ihre Priorisierungsgrundsätze ausfüllen und was die BNetzA bestätigt. Mit dem Reifegradverfahren wenden die ÜNB seit dem 1. April 2026 bereits ein an der Projektreife orientiertes Verfahren an.⁹

Mit Blick auf die Kapazitätskontingentierung würde die Regelung Netzbetreibern erlauben, Kapazitäten für bestimmte erwartete, priorisierte Anschlussbegehren freizuhalten (z. B. für in Raumordnungs- oder Bauleitplänen ausgewiesene Nutzungen). Rechenzentren könnten dadurch in stark nachgefragten Netzknoten nachrangig behandelt werden, wenn politische Ziele andere Sektoren priorisieren. Investitionen in bestimmten Regionen könnten dauerhaft „auf Warteposition“ gehalten werden. Die GDA plädiert daher für transparente Kriterien, damit Rechenzentrumsprojekte trotz hoher digitalpolitischer Priorität nicht nachrangig behandelt werden.

Kritisch zu bewerten ist Kriterium 3 (Szenariorahmen). Nach der Begründung dürfen Netzbetreiber Anschlussbegehren zurückstellen, wenn für die betreffende Anlagenart die im Szenariorahmen hinterlegte Ausbaumenge bereits erreicht ist oder durch schon zugesagte Anschlüsse voraussichtlich erreicht wird. Rechenzentren werden dabei ausdrücklich als Beispiel genannt. Im Ergebnis könnte der Netzanschluss von Rechenzentren gestoppt werden, sobald eine solche Zielmarke erreicht ist – obwohl bislang weder festgelegt ist, wie hoch dieser Zielwert wäre, noch wer ihn bestimmt oder ob er überhaupt im Szenariorahmen abgebildet ist. Die GDA fordert daher, dass etwaige Ausbauziele für Rechenzentren transparent und im Einklang mit der nationalen Rechenzentrumsstrategie festgelegt werden. Die korrespondierenden Strombedarfe dürfen jedoch nicht aus Einzelkriterien, z. B. dem Szenariorahmen, abgeleitet werden. Die Zielgröße sollte zudem gemeinsam mit der Branche entwickelt werden. Sinnvoll wäre ein Rahmen, über den Rechenzentrumsbetreiber ihre langfristigen, unverbindlichen Lastprognosen einbringen können. Aggregiert schaffen diese eine belastbarere Datengrundlage und erlauben es, realen Bedarf von spekulativen Anmeldungen zu unter-

⁷ Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (2026): *Nationale Rechenzentrumsstrategie*, beschlossen von der Bundesregierung am 18. März 2026.

⁸ Die Priorisierung nach § 17b betrifft nach der Begründung die Bearbeitungsreihenfolge eingegangener Netzanschlussbegehren und damit die Frage, wem zuerst eine Netzanschlusszusage erteilt wird. Eine ausdrückliche Regelung zum Schutz bereits erteilter Zusagen enthält der Entwurf nicht, vgl. BMWF (2026), Referentenentwurf (Fn. 1), Begründung zu § 17b.

⁹ 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW (2026): *Reifegradverfahren für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz* (Verfahrensdokumentation), veröffentlicht auf netztransparenz.de, vorgestellt am 5. Februar 2026, erster Antragszyklus ab 1. April 2026.

scheiden. Andernfalls droht eine willkürliche Deckelung des Anschlusses digitaler Infrastruktur.

Über die Übertragungsnetzebene hinaus wirkt § 17b Abs. 2 in die Verteilnetze: Er erlaubt den VNB, die von der BNetzA bestätigten Priorisierungsgrundsätze der ÜNB zu übernehmen. Für Rechenzentren, die überwiegend an der Hoch-/Mittelspannungsebene angeschlossen sind, ist positiv, dass Priorisierungsvorgaben in Verteilnetzen nicht „frei“ entwickelt, sondern an BNetzA-bestätigte Grundsätze gebunden sind.

Ergänzend ist sicherzustellen, dass auch bei einer verstärkten Ausweisung von Vorzugsflächen für Rechenzentren außerhalb solcher Flächen regelmäßig ausreichende Netzananschlusskapazität für Rechenzentrumsprojekte verfügbar bleibt. Andernfalls würde die Priorisierung einzelner Flächen die Standortflexibilität der Branche einschränken und Investitionen an geeigneten, aber nicht eigens ausgewiesenen Standorten verhindern.

6. Transparenz über verfügbare Netzkapazitäten (§ 17c)

§ 17c verpflichtet Netzbetreiber, Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten herzustellen. Ein zentrales Element ist die Veröffentlichung der auf den Umspannebenen Höchst-/Hochspannung (HöS/HS) sowie Hoch-/Mittelspannung (HS/MS) verfügbaren Netzanschlusskapazitäten auf einer geografischen Karte auf der Internetseite des jeweiligen Netzbetreibers, die mindestens monatlich zu aktualisieren ist.

GDA-Position: Die GDA begrüßt die vorgesehene Erhöhung der Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten grundsätzlich, da sie Standortentscheidungen für neue Rechenzentren erleichtern und den Planungsaufwand auf Seiten der Betreiber reduzieren kann. Positiv ist insbesondere die Verpflichtung zur regelmäßigen kartografischen Darstellung von Kapazitäten auf HöS/HS- und HS/MS-Ebene, die frühzeitig geeignete Netzverknüpfungspunkte und potenzielle Engpässe sichtbar macht. Damit die Karten ihren Zweck erfüllen, sollten sie maschinenlesbar bereitgestellt und um geplante künftige Kapazitäten – verknüpft mit den Netzplanungszyklen – ergänzt werden. Die vorgesehene monatliche Aktualisierung ist dafür eine gute Grundlage. Zugleich sollte die erhöhte Transparenz mit Vorkehrungen gegen spekulative Anmeldungen flankiert werden, etwa durch die Bindung von Reservierungen an den Projektfortschritt (§ 17f).

Über die kartografische Darstellung hinaus verpflichtet § 17c Abs. 2 die Verteilnetzbetreiber, ab dem 1. Januar 2028 auf Anfrage eine unverbindliche Netzanschlusssauskunft für Anschlüsse ab 135 kW zu erteilen – einschließlich des nächstgelegenen geeigneten Netzverknüpfungspunkts, mindestens eines weiteren mit ausreichender Kapazität sowie des Hinweises, ob eine flexible Netzanschlussvereinbarung möglich ist oder der Punkt in einem kapazitätslimitierten Netzgebiet liegt. Die GDA begrüßt dieses Instrument als praxisnahe Erleichterung der Standortsuche. Zu beachten bleibt, dass auf die tatsächliche Verfügbarkeit der ausgewiesenen Kapazitäten kein Rechtsanspruch besteht (§ 17c Abs. 1 Satz 3).

7. Informationspflichten und Digitalisierung (§ 17d, § 17e)

Die §§ 17d und 17e verbessern Transparenz und Digitalisierung des Netzanschlussverfahrens. Aus Sicht der GDA ist beides zu begrüßen, greift jedoch zu kurz, solange verbindliche Bearbeitungsfristen fehlen.

Reine Informationspflichten ersetzen keine verbindlichen Bearbeitungs- und Fertigstellungsfristen. Für die kapitalintensiven, langfristig geplanten Vorhaben der Branche sind verlässliche Fristen für Rückmeldung und Angebotserstellung sowie ein Eskalations- und Streitbeilegungsmechanismus entscheidend. Die digitalen Netzanschlussportale nach § 17e sollten bundesweit standardisiert und interoperabel ausgestaltet werden, damit überregional tätige Betreiber nicht mit netzbetreiberspezifischen Verfahren konfrontiert werden.

8. Reservierung und Freigabe von Netzanschlusskapazität (§ 17f)

§ 17f etabliert erstmals ein einheitliches Verfahren zur Reservierung und Freigabe von Netzanschlusskapazität im Verteilnetz. Die VNB haben gemeinsame, objektive, transparente und diskriminierungsfreie Vorgaben für die Reservierung von Anschlüssen ab 135 kW – Mittelspannungsebene einschließlich der Umspannebenen Hoch-/Mittelspannung und Mittel-/Niederspannung – zu entwickeln. Die Reservierungsdauer ist zu befristen und an den Projektfortschritt zu binden, sodass nicht weiterverfolgte Kapazität wieder frei wird. Ein Reservierungsentgelt ist zulässig. Die Reservierungsvorgaben bedürfen der Bestätigung durch die BNetzA.¹⁰

GDA-Position: Die GDA begrüßt, dass mit § 17f erstmals ein standardisiertes und einheitliches Reservierungsverfahren mit Entgelt etabliert würde, das Netzanschlusskapazität über den Realisierungszeitraum sichern soll und spekulative Blockaden erschwert. Im Zusammenspiel mit der Priorisierung nach § 17b kann ein solches Regime dazu beitragen, Rechenzentren in der derzeitigen Engpasssituation angemessen zu berücksichtigen.

Entscheidend ist jedoch, dass § 17f nur das Reservieren regelt, nicht die Zuteilung. Offen bleibt, nach welchen Kriterien knappe Kapazität im Konkurrenzfall zugewiesen und damit die Verbindung zu § 17b ausgestaltet wird. Das Zuteilungsverfahren überlässt der Entwurf weitgehend den Netzbetreibern. Eine Reservierung ist damit keine verbindliche Garantie der reservierten Leistung.

Die GDA sieht daher das Risiko, dass ein Rechenzentrum zwar Kapazität „reserviert“, im Engpassfall aber durch spätere politische Prioritäten oder ungeeignete Zuteilungsverfahren, etwa eine anteilige Kürzung (Repartierung), leer ausgeht oder nur eine betrieblich unzureichende Teilkapazität erhält. Die GDA fordert deshalb: Erstens sollte eine erteilte Reservierung – solange der Anschlussbegehrende die vereinbarten Projektfortschritts-Meilensteine erfüllt – einen verbindlichen Anspruch auf die reservierte Kapazität für deren Dauer begründen. Zweitens sollten die Kriterien für die Zuteilung knapper Kapazitäten im Konkurrenzfall einheitlich, transparent und diskriminierungsfrei festgelegt werden. Drittens sollte eine anteilige Kürzung zulasten fester Dauerlasten ausgeschlossen werden.

9. Planfeststellung für Anschlussleitungen von Rechenzentren (§ 43)

Für die Anbindung großer Rechenzentren an das Übertragungs- und Hochspannungsnetz fehlt bislang ein belastbarer Genehmigungspfad. Anders als für Anschlussleitungen von Elektrolyseuren sieht das Energiewirtschaftsgesetz für Rechenzentren keine ausdrückliche Möglichkeit der Planfeststellung vor. Das führt bei der Planung und im Reifegradverfahren zu

¹⁰ BMW (2026), Referentenentwurf (Fn. 1), § 17f. Einheitliches Reservierungsregime der Verteilnetzbetreiber (Anschlüsse ab 135 kW), befristet und an den Projektfortschritt gebunden, Bestätigung durch die Bundesnetzagentur.

erheblichen Unsicherheiten, weil die Genehmigungsfähigkeit des Netzanschlusses nicht verlässlich dargestellt werden kann.

GDA-Position: Die GDA fordert daher, Rechenzentren ausdrücklich in § 43 Abs. 2 Nr. 3 EnWG aufzunehmen. Auf Antrag des Vorhabenträgers sollte künftig auch die Errichtung, der Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr zur Anbindung von Rechenzentren an das Elektrizitätsversorgungsnetz durch Planfeststellung zugelassen werden können.

Ihre Ansprechpartner in der GDA

Matthias Plötzke

Geschäftsführer

+49 173 26 44 232

ploetzke@germandatacenters.com

Nik Maurice Krämer

Manager Public Affairs

+49 173 31 59 430

kraemer@germandatacenters.com